

WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend

- die **Bewilligung** als Depotbank (**Teil I**)
- die **Änderungen** innerhalb der Depotbank (**Teil II**)
- den **Wechsel der Depotbank** (**Teil III**)

Ausgabe vom 2. April 2012

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch ist in einer **schweizerischen Amtssprache** abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung original nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1), das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA, SR 951.312), das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) sowie die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA; SR 955.033.0) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundesbehörden (www.admin.ch) heruntergeladen werden.

Geltungsbereich

Die Fondsleitung für die von ihr verwalteten Kapitalanlagen und die „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) haben eine Depotbank zu bezeichnen. Um ihre Tätigkeit ausüben zu können, bedarf die **Depotbank** einer **Bewilligung** (Art. 13 Abs. 2 Bst. e KAG). Das entsprechende Gesuch ist

bei der FINMA einzureichen (Teil I). Bei einer kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen ist für sämtliche Aufgaben dieselbe Depotbank verantwortlich (Art. 104 Abs. 3 KKV).

Die Tätigkeit als Depotbank darf erst nach erfolgter Bewilligung ausgeübt werden. Wer als Depotbank tätig ist, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Bewilligung zu sein, macht sich strafbar (Art. 44 FINMAG).

Bei **Änderungen** der Umstände, die der Bewilligung zugrunde liegen, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** der Aufsichtsbehörde einzuholen (**Teil II**). Das entsprechende Gesuch ist bei der FINMA einzureichen (**Teil II**). Gleiches gilt bei einem **Wechsel** der Depotbank (Art. 74 KAG und Art. 105 KKV; **Teil III**).

I. Bewilligungsgesuch

Die Fondsleitung oder die SICAV (fremd- oder selbstverwaltet) reichen ein Gesuch ein, das grundsätzlich folgende **Angaben und/oder Dokumente** enthält:

1. Firma; Sitz und Adresse der Depotbank (Art. 72 Abs. 1 KAG)
2. Beschreibung der Organisationsmassnahmen, zur Wahrnehmung der Aufgaben als Depotbank (Art. 73 KAG und Art. 104 KKV)
3. Nachweis des guten Rufes und der erforderlichen fachlichen Qualifikation der für die Depotbank mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Art. 72 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG) durch Einreichung:
 - eines detaillierten und unterzeichneten Lebenslaufs (inkl. Mandate)
 - eines Strafregisterauszugs; Referenzen
 - Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren
4. Nachweis der Unabhängigkeit von der Fondsleitung (Art. 28 Abs. 5 KAG und Art. 45 KKV) beziehungsweise von der SICAV (selbst- oder fremdverwaltet, Art. 51 Abs. 3 KAG; für die selbstverwaltete SICAV gilt zudem auch Art. 45 KKV, analog anwendbar gemäss Art. 64 Abs. 4 KKV)
5. Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft (entspricht der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft)
 - Schriftliche Annahmeerklärung des aufsichtsrechtlichen Prüfungsmandats
6. Prüfgesellschaft im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (Bewilligungsprüfer)
 - Schriftliche Annahmeerklärung des Mandats als Prüfgesellschaft im Bewilligungsverfahren (Bewilligungsprüfer)
 - Ausgefüllter Fragebogen über Dienstleistungen zugelassener Prüfgesellschaften
 - Umfassende Stellungnahme des Bewilligungsprüfers nach separater „Wegleitung zu Bestätigungen der Prüfgesellschaften im Bewilligungsverfahren“

II. Änderungsgesuch

Bei Änderungen der Umstände, die der Bewilligung zugrunde liegen, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** der FINMA einzuholen (Art. 16 KAG). Nach Art. 15 Abs. 2 KKV meldet die Depotbank der FINMA **unverzüglich Meldung** den Wechsel der für die Depotbank mit der Geschäftsführung betrauten Personen, damit diese die Gesetzeskonformität feststellen kann (Art. 15 Abs. 5 KKV).

Die Änderungen sind detailliert zu beschreiben und zu begründen, unter Beilage sämtlicher für die FINMA relevanten Angaben und/oder Dokumente. Zusätzlich kann die FINMA eine Bestätigung durch eine spezialgesetzliche Prüfgesellschaft verlangen, ob nach Vollzug der geplanten Änderungen die gesetzlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

III. Gesuch für den Wechsel der Depotbank

Der Wechsel der Depotbank bedarf der Genehmigung durch die FINMA (Art. 74 KAG). Das entsprechende Gesuch ist bei der FINMA einzureichen. In diesem Zusammenhang gilt es zwischen dem von der Fondsleitung und dem von der SICAV (selbst- oder fremdverwaltet) eingereichten Gesuch zu unterscheiden.

III.1 Fondsleitung

Die Bestimmungen zum Fondsleitungswechsel (Art. 34 KAG und Art. 41 KKV sind gemäss Art. 74 KAG und Art. 105 Abs. 1 KKV analog anwendbar.).

Das begründete Gesuch ist von der Fondsleitung, der bisherigen und der neuen Depotbank zu unterzeichnen (Art. 34 Abs. 5 KAG). Die Fondsleitung hat die geplante Änderung vor Genehmigung zweimal in den Publikationsorganen des (der) betroffenen Anlagefonds zu veröffentlichen (Art. 34 Abs. 3 KAG, Art. 41 Abs. 1 KKV). Der Publikationstext hat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Anleger innert 30 Tagen nach der letzten Publikation bei der FINMA Einwendungen erheben können (Art. 34 Abs. 4 KAG, Art. 41 Abs. 2 KKV). Dabei ist das Datum der letzten Veröffentlichung zu nennen, damit der Anleger weiss, wann die Einwendungsfrist zu laufen beginnt.

Die FINMA genehmigt den Wechsel der Depotbank, wenn die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind und die Fortführung des (der) Anlagefonds im Interesse der Anleger liegt (Art. 34 Abs. 5 KAG). In ihrer Entscheidung legt die FINMA das Datum des Inkrafttretens des Wechsels fest (Art. 41 Abs. 3 KKV) und veröffentlicht diesen in den Publikationsorganen (Art. 74 Abs. 3 KAG). Der Depotbankwechsel muss im Übrigen im Jahresbericht des (der) jeweiligen Anlagefonds publiziert werden (Art. 89 Abs. 1 Bst. g Ziff. 3 KAG).

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizufügen:

- schriftliche Zustimmung der Fondsleitung zum geplanten Wechsel (Art. 34 Abs. 2 KAG)
- Übernahmevertrag zwischen der bisherigen und der neuen Depotbank, von beiden unterzeichnet (Art. 34 Abs. 2 KAG)
- Nachweis der Unabhängigkeit von der Fondsleitung (vgl. Teil I, Ziff. 4.)
- Fondsverträge, Prospekt und gegebenenfalls vereinfachte(r) Prospekt(e), (angepasst und unterzeichnet)
- Kopie der Veröffentlichungen in den Publikationsorganen

Es wird empfohlen, der FINMA einen Publikationsentwurf vor der Veröffentlichung des Wechsels zuzustellen, damit diese bereits in dieser Phase die Änderungen auf deren Gesetzeskonformität und die Wahrung der Interessen der Anleger hin überprüfen kann.

III.2 SICAV (selbst- oder fremdverwaltet)

Das begründete Gesuch muss von der SICAV, der bisherigen und der neuen Depotbank unterzeichnet werden.

Der Beschluss zum Wechsel der Depotbank muss unverzüglich in den Publikationsorganen der SICAV **publiziert** werden (Art. 105 Abs. 2 KKV).

Die FINMA veröffentlicht ihren Entscheid in den vorgesehenen Publikationsorganen (Art. 74 Abs. 3 KAG). Der Depotbankwechsel ist ferner im Jahresbericht der SICAV zu veröffentlichen (Art. 89 Abs. 1 Bst. g Ziff. 3 KAG).

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizufügen:

- beglaubigte Kopie des Sitzungsprotokolls des für den Beschluss über den Depotbankwechsel zuständigen Organs
- der von der bisherigen und der neuen Depotbank unterzeichneter Übernahmevertrag (Art. 74 Abs. 2 KAG)
- Nachweis der Unabhängigkeit von der SICAV (vgl. Kapitel I., Ziff. 4)
- das von der Generalversammlung geänderte und genehmigte Anlagereglement unter Beilage des beglaubigten Versammlungsprotokolls
- Prospekt und gegebenenfalls vereinfachter Prospekt (angepasst und unterzeichnet)
- Kopie der Veröffentlichungen in den Publikationsorganen

Es wird empfohlen, der FINMA einen Publikationsentwurf vor der Veröffentlichung des Wechsels zuzustellen, damit diese bereits in dieser Phase die Änderungen auf deren Gesetzeskonformität und die Wahrung der Interessen der Anleger hin überprüfen kann.